

**Antrag vom Januar 2019**

## **Neues Verpackungsgesetz umsetzen: Endlich barrierefreie Unterflurcontainer an Wertstoffsammelstellen realisieren!**

### **Antrag:**

Der Bezirksausschuss Berg am Laim fordert die Landeshauptstadt München dazu auf, die Möglichkeiten des am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen Verpackungsgesetzes zu nutzen, um an Wertstoffsammelstellen verstärkt Unterflurcontainer einzusetzen.

Dazu möge die Landeshauptstadt München mittels einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG-neu die dualen Systeme dazu verpflichten, an ihren Wertstoffsammelstellen zumindest für die Sammlung von Leichtverpackungsabfällen Unterflurcontainer zu errichten und zu nutzen, und zeitnah die nötigen Voraussetzungen für eine solche rechtliche Vorgabe schaffen.

Zudem möge die Landeshauptstadt München an wichtigen Standorten und gerade in neuen Baugebieten in eigener Regie unterirdische Sammelcontainer errichten. Eine Liste der zu ersetzenden Container ist gemeinsam mit den Bezirksausschüssen zu erarbeiten und abzustimmen.

Auf diesem Weg sollen zunächst an besonders frequentierten oder in einer sensiblen Umgebung befindlichen Wertstoffinseln in Berg am Laim die herkömmlichen Wertstoffcontainer durch Unterflurcontainer ersetzt werden.

### **Begründung:**

Der Bezirksausschuss Berg am Laim hat mit seinem Antrag „Barrierefreiheit in Berg am Laim III: Einsatz von Unterflurcontainern an Wertstoffinseln“ (BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04878) die Landeshauptstadt München im Mai 2018 dazu aufgefordert, dem Bezirksausschuss Berg am Laim darzustellen, inwieweit der Einsatz von Unterflurcontainern an städtischen Wertstoffinseln deren barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit verbessern kann. Insbesondere war die Stadtverwaltung gebeten, dem Bezirksausschuss eine Zeitschiene für die mögliche Umrüstung der bestehenden Wertstoffinseln mitzuteilen.

In ihrem Schreiben vom August 2018 führt die Kommunalreferentin der Landeshauptstadt München aus, dass seit Einführung der Verpackungsverordnung (VerpackV) die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungen nicht mehr beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern in der Hand der sog. dualen Systeme liege. Dem AWM seien sämtliche Kompetenzen im Bereich der Verpackungsentsorgung entzogen worden. Es bestehe keinerlei Vertragsverhältnis zwischen AWM und den Betreiberfirmen. Das System zur Sammlung der Verpackungen sei rein privatwirtschaftlich organisiert. Eine Verpflichtung zum Einsatz der aufwändigeren Unterflurcontainern konnte im Rahmen der bestehenden Abstimmungsvereinbarung nicht durchgesetzt werden.

Eine Auflösung von Standorten und Neuerrichtung mit Unterflurcontainern wäre zudem gemäß einer weiteren Auskunft des Kommunalreferats rechtlich nicht möglich. Dies erfordere einen Widerruf der erteilten Sondernutzungserlaubnis, welcher durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt sein müsse. Solche Widerrufsgründe lägen jedoch ausschließlich im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz bzw. der Grünanlagensatzung der Stadt München.

Grundsätzlich aber teilt das Kommunalreferat die Auffassung, dass Unterflurcontainer zur Umsetzung von Barrierefreiheit gut geeignet seien. Wörtlich:

*„Durch ihre niedrige Einwurfhöhe eignen sich die Unterflursammelsysteme besonders gut für barrierefreies Einwerfen von Abfällen. Die Einwurfsäulen können problemlos von allen Richtungen betreten und angefahren werden. Die Fußgängerplattform ist ebenerdig in die Umgebung integriert.*

*Für die Frage, wie die Wertstoffcontainer selbst oder deren unmittelbare Umgebung zu gestalten sind, um etwa die Akzeptanz der Bevölkerung zu steigern oder für alle Personengruppen (Kinder, Behinderte, ältere Menschen usw.) leicht erreichbar zu sein, gibt es bedauerlicherweise bislang keine Rechtsgrundlage.*

*Vor diesem Hintergrund kann weder eine behindertengerechte Ausgestaltung der oberirdischen Wertstoffcontainer, noch die Verwendung von Unterflurbehältern von den Betreiberfirmen der Dualen Systeme gefordert werden.“*

Das neue Verpackungsgesetz, das zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird nun die Umstellung auf die Nutzung von Unterflursammelsystemen für Kommunen einfacher machen.

So können die Kommunen ab 1. Januar 2019 die dualen Systeme mittels einer Rahmenvorgabe gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG-neu in Form eines Verwaltungsaktes dazu zwingen, für die Sammlung von Leichtverpackungsabfällen ebenfalls Unterflurbehälter einzurichten. Diese Rahmenvorgabe darf sich zwar eigentlich nur auf die Verwendung von „Standard-Sammelbehältern“ beziehen, in der amtlichen Begründung zum Verpackungsgesetz wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierdurch nicht die Vorgabe von innovativen Behältersystemen, wie zum Beispiel Unterflurbehältern ausgeschlossen werden soll, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt werden (beispielsweise: vorangegangene Erprobung der Behälter in der Praxis, Standardisierung der Behälter).

Als weitere Option ist es für Kommunen möglich, in eigener Regie und auf eigene Kosten unterirdische Sammelcontainer einzubauen. Von dieser Option sollte gerade in neuen Baugebieten und an besonders frequentierten Standorten regelmäßig Gebrauch gemacht werden.

Die Gemeinde Feldkirchen, die im Jahr 2001 entschieden hat, selbst unterirdische Sammelcontainer einzuführen, bewertet dies positiv. Gegenüber dem Antragsteller führt sie aus:

*„Die Kosten für eine Wertstoffsammelstelle mit 6 Containern belaufen sich dabei auf ca. 50.000 EUR (Tiefbauarbeiten + Container). Die Gemeinde hat mit den Containern sehr gute Erfahrungen gemacht. Das Ortsbild wird deutlich aufgewertet und die illegalen Müllablagerungen verschwinden fast gänzlich. Der Lärm beim Einwurf wird auch sehr stark reduziert.“*

Aus diesen Gründen und aufgrund der besseren barrierefreien Erreichbarkeit der Sammelcontainer sollen auch in Berg am Laim in Zukunft an besonders frequentierten oder in unmittelbarer Nähe zu angrenzender Wohnbebauung befindlichen Wertstoffinseln Unterflurcontainer zum Einsatz kommen.

Fabian Ewald  
Fraktionssprecher